

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 80/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Klägerin war als Arbeitnehmerin mit einem Gehalt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versichert. Während der Elternzeit bzw der Zeit ihres Erziehungsgeldbezuges zog die Beklagte sie zu Beiträgen auf der Basis der Mindestbemessungsgrundlage heran. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Mit Beschluss vom 25. September 2006 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen die Berufung der Klägerin unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 26. Mai 2004 (B 12 KR 27/02 R, USK 2004-7) zurückgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 5
 1. Die Klägerin hat innerhalb der bis zum 27. Dezember 2006 verlängerten und an diesem Tag ablaufenden Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe dargelegt oder bezeichnet. Soweit sie sich mit ihrem vor Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen Schreiben vom 19. Dezember 2006, das allein zu berücksichtigen ist, gegen die Sachentscheidung des LSG wendet, verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung, wonach die etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kein Zulassungsgrund ist, und, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur die prozessuale Nebenentscheidung des Berufungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision angegriffen werden kann.
- 6
 2. Selbst wenn die Klägerin, wie sie in ihrem Schreiben vom 5. Januar 2007 meint, fristgemäß den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend gemacht haben sollte, hätte sie diesen nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend dargelegt. Hierzu muss die Beschwerdebegründung nämlich ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und



deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin hat nicht dargelegt, warum der von ihr angesprochene Themenbereich klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist, nachdem der Senat in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteil vom 26. Mai 2004 und einem weiteren Urteil vom selben Tage (B 12 P 6/03 R, SozR 4-2500 § 224 Nr 1) entschieden hat, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Bezieher von Erziehungsgeld wegen der ihnen zuzurechnenden Mindestbemessungsgrundlage nicht beitragsfrei versichert sind. Die Klägerin hat sich weder mit diesen Urteilen noch mit der dort zitierten älteren Rechtsprechung (etwa Urteil vom 26. März 1998, B 12 KR 45/96 R, SozR 3-2500 § 224 Nr 7) und den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Erwägungen auseinandergesetzt. Ebenso fehlt es an einer Befassung mit der Rechtsprechung des Senats zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der grundsätzlichen beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung von in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten (vgl Urteil vom 7. November 1991, BSGE 70, 13 = SozR 3-2500 § 240 Nr 6). Ohne eine solche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats, insbesondere seinen Anknüpfungen im Rahmen der Gleichheitsprüfung und seinen Ergebnissen der Rechtfertigungsprüfung, ohne eine Befassung mit den Maßstäben des allgemeinen Gleichheitssatzes und ohne Äußerungen dazu, warum der Gesetzgeber bei der Ungleichbehandlung von Personen in der Situation der Klägerin die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat, reicht der bloße Hinweis der Klägerin darauf, dass Mütter mit unterschiedlichem Krankenversicherungsstatus jedenfalls mit dem Eintritt in die Erziehungszeit hinreichend vergleichbar würden und darin der "zentrale Grund für eine Gleichbehandlung" liege, für eine Darlegung der Klärungsbedürftigkeit des von ihr hervorgehobenen Themenbereichs nicht aus.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)